

# Smart Metering im Wärme- und Wasserbereich – aktuelle Entwicklungen der EU

Eisenach, 14. November 2019

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

# Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner befasst sich schwerpunktmäßig mit allen Fragen des Netzzugangs und der Energiebelieferung, insbesondere im Bereich Strom und Gas. Rechtsfragen der Energievermarktung und des Smart Meter Roll-Outs bilden aktuelle Schwerpunkte.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin (Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH

**Rechtsanwalt · Partner Counsel**

99084 Erfurt · Regierungstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · [florian.wagner@bbh-online.de](mailto:florian.wagner@bbh-online.de)

# Rechtsrahmen für spartenübergreifendes Smart Metering im MsbG

# „Stromgetriebener Rollout“

- ▶ **Verpflichtender Rollout von iMS (und mME) nur im Stromsektor**
  - iMS: LV > 6.000 kWh/a; EE-/KWK-Anlagen > 7 kW; § 14a EnWG – optional auch darunter möglich
  - Sonst: mME
- ▶ **Gleichzeitig Zielsetzung eines spartenübergreifenden Ansatzes**
  - *Liegenschaftsmodernisierung: §§ 6, 39 MsbG*
  - *Anbindungsverpflichtung EE-/KWK-/Gasmesseinrichtungen: § 40 MsbG*
  - Netzdienlicher/marktorientierter Einsatz: § 33 MsbG

# Wie kommt der Stromsektor mit den anderen Medien zusammen?

## ▶ **Möglichkeit 1**

- Nebeneinander der regulierten Stromwelt mit den (nicht/kaum) regulierten anderen Medien
- Lediglich Abbildung „Pflichtprogramm“ aus dem MsbG

## ▶ **Möglichkeit 2**

- Nutzung von Synergien – insbesondere – im Rahmen der Liegenschaftsmodernisierung
- Dabei – insbesondere – im kommunalen Bereich Chancen für die Zusammenarbeit von Energieversorgern und der Wohnungswirtschaft

# Rechtliche Vorgaben für den Gassektor

# Anbindbarkeit Gas (Pflicht des MSB Gas)

## § 20

### Anbindbarkeit von Messeinrichtungen für Gas an das Smart-Meter-Gateway

(1) Neue Messeinrichtungen für Gas dürfen nur verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Die Anbindung an das Smart-Meter-Gateway hat zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität dem in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien in Anlage 4 zu § 22 niedergelegten Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Neue Messeinrichtungen für Gas, die den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 nicht genügen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2016, solche mit registrierender Leistungsmessung noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und jeweils bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden, wenn ihre Nutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist.

## ► Gesetzesbegründung:

Die Vorgaben in § 20 bedeuten nicht, dass Messeinrichtungen für Gas über eine gesonderte Schnittstelle verfügen müssen. Auch althergebrachte Gaszähler mit sog. Impulsschnittstellen lassen sich, das zeigen zum Beispiel dementsprechende DVGW Lastenhefte, einfach mittels Adapter in ein intelligentes Messsystem einbinden.



# Anbindungsverpflichtung (Pflicht des MSB iMS) (1)

§ 40

## Anbindungsverpflichtung

(1) Werden oder sind Messstellen eines Anschlussnutzers mit einem Smart-Meter-Gateway ausgestattet, haben grundzuständige Messstellenbetreiber für eine Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-WärmeKopplungsgesetz und von modernen Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway zu sorgen, soweit die Anbindung technisch möglich ist und dem Anlagenbetreiber durch die Anbindung keine Mehrkosten gegenüber den im Zeitpunkt der Anbindung tatsächlich bereits jährlich anfallenden Kosten für den Messstellenbetrieb ohne intelligentes Messsystem entstehen.

(2) Neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 sind bei registrierender Leistungsmessung ab dem Jahr 2025 an vorhandene Smart-Meter-Gateways anzubinden, im Übrigen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich ist, und durch die Anbindung dem jeweiligen Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen.

Anbindungsverpflichtung  
Gas

**Gesetzesbegründung:** „Die Anbindung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der spartenübergreifenden Kostenneutralität (Summe der einzelnen Entgelte für jeden Messstellenbetrieb).“

# Anbindungsverpflichtung (Pflicht des MSB iMS) (2)

## ▶ RLM-Messeinrichtungen (Gas)

- Anbindung an (stromseitig bereits vorhandenes) SMGW ab 2025 verpflichtend
- Keine weiteren Bedingungen/Voraussetzungen – oder Ausnahmen

## ▶ Arbeitszähler (Gas)

- Technische Möglichkeit; ≠ § 30 MsbG
- Keine Mehrkosten für Anschlussnutzer; vgl. hierzu § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MsbG (Standardleistung, in POG enthalten)
- Zeitpunkt: Ggf. auch schon vor 2025! („Ab dem Zeitpunkt...“)

# Relevante Aussagen der BNetzA: insbesondere GeLi Gas 2.0

- ▶ **Gas-Messeinrichtungen**, die an **SMGW** angebunden sind, sollen hinsichtlich **Netznutzung** und GeLi Gas-Prozesse wie eine **RLM-Stelle** behandelt werden
  - Pflicht des VNB zur Lieferung von stündlichen Daten im Stundentakt an den LF
  - Kein rückwirkender Lieferbeginn/-ende möglich, sondern wie bei RLM nur in die Zukunft
  
- ▶ **Bilanziell** soll die MaLo nach BK 7 aber eine **SLP-Stelle** bleiben dürfen
  - De facto parallele Ausgestaltung zum Stromsektor; dort SLP-Bilanzierung von iMS-Entnahmestellen möglich

## Und was gilt für Wärmezähler?

# Änderungen der Energieeffizienz-Richtlinie

- ▶ Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Energieeffizienz-Richtlinie 2018/2002 (**EERL 2018**)
- ▶ Änderungen der EERL 2018 erweitern den Rechtsrahmen für Smart Metering für Wärme
- ▶ Ziel: Transparenz für Verbraucher und Realisierung von Effizienz- und Einsparpotentialen

Verpflichtende  
Fernablese

Elektronische  
Abrechnung

Mindestanforderung  
der Rechnung des  
Endnutzers

# Verpflichtende Fernablese von Heiz- und Warmwasserzählern

## ▶ Rechtsgrundlage: Art. 9c EERL 2018

„(1) (...) müssen **installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein**. Die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit (...) gelten weiterhin.

(2) **Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden**, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass dies nicht kosteneffizient ist.“

## ▶ **Ab 25.10.2020:** Neue Zähler müssen fernablesbar sein

- Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit

## ▶ **Bis 01.01.2027:** Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler müssen nachgerüstet oder ausgetauscht werden

- **Möglichkeit** für Mitgliedstaat, **Kostenineffizienz nachzuweisen**

# Zurverfügungstellung von Abrechnungs- und Verbrauchsinfos (1)

- ▶ **Ab 01.01.2022: Monatliche Erfassung und Bereitstellung der Verbrauchswerte**
  - Grundlage: Art. 10a I EERL 2018 i.V.m. Anhang VIIa Nr. 1 und 2
  - Betroffen: Wärm-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung
- ▶ **Abrechnungs-/Verbrauchsinformationen müssen**
  - zuverlässig und präzise sein
  - auf tatsächlichem Verbrauch/ **Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen**

# Zurverfügungstellung von Abrechnungs- und Verbrauchsinfos (2)

- ▶ **Betroffen sind folgende Verbrauchskonstellationen**
  - Endnutzer = nat./jur. Person, die Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser für eigenen Endverbrauch erwirbt
  - nat./jur. Pers., die einzelnes **Gebäude**/Einheit in einem Gebäude **mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäude nutzt**, das/die von zentraler Quelle mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt wird und keinen direkten/individuellen Vertrag mit EVU haben
- ▶ Nutzung von **Heizkostenverteilern (s. o.: fernauslesbar!)**
  - Alternativ: Verpflichtung kann durch regelmäßige **Selbstablesung** durch Endkunde/Endnutzer erfüllt werden
  - Aber: Nur, wenn Mitgliedstaat dies vorsieht



# Einsatz individueller Zähler/ Heizkostenverteiler verhältnismäßig?

- ▶ Art. 9b EERL: Technische Durchführbarkeit/Kosteneffizienz = Maßstab für Verhältnismäßigkeit
- ▶ **Mögliche Argumente pro/contra:**
  - (+) regelmäßige Informationen über den Verbrauch stärken das Verbrauchs- und Kontrollbewusstsein der Verbraucher
  - (+) Ausschluss von Ablesefehlern
  - (-) allein die Einrichtung fernablesbarer Zähler macht die Maßnahme nicht wirtschaftlich
  - (-) Kosten der Umstellung überwiegen geringe Einsparung

# Anspruch des Endkunden auf eine elektronische Abrechnung

## ▶ Art. 10a Abs. 2 EERL 2018:

*„(2) Die Mitgliedstaaten (...)*

*b) stellen sicher, dass **Endkunden Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form erhalten** können*

*c) stellen sicher, dass alle **Endnutzer klare und verständliche Informationen gemäß Anhang VIIa Nummer 3 mit ihrer Rechnung erhalten** (...)*“

## ▶ **Endkunden**

- = natürliche oder juristische Person, die mit dem Energieversorger einen direkten, individuellen Vertrag geschlossen hat

## ▶ **Endnutzers**

- = Gruppe von Verbrauchern, die von einer zentralen Quelle mit Energie versorgt werden und keinen individuellen Vertrag geschlossen haben

# Anforderungen an Rechnung des Endnutzers

- ▶ Mindestinformationen in der Rechnung des Endnutzers:
  - Art. 10a Abs. 2 c) EERL 2018 i.V.m. Anhang VIIa Nr. 3

## Rechnung u. a.

- Tatsächlich geltende Preise
- Tatsächlicher Energieverbrauch
- Gesamtheizkosten
- Ablesewerte der Heizkostenverteiler
- Vergleich des gegenwärtigen Verbrauchs mit dem Verbrauch des Vorjahres im gleichen Zeitraum

- ▶ Alle **Informationen**, die der Verbraucher zur **Steuerung seines Verbrauchs** benötigt
- ▶ Anforderungen:
  - Klar und verständlich
  - Eindeutig
  - Nachvollziehbar

## Und was gilt für (Kalt-)Wasser?

# Messwesen Wasser

- ▶ Messstellenbetrieb liegt beim WVU
- ▶ Abbildung in § 18 AVBWasserV, ergänzenden Bedingungen und technischen Anschlussbedingungen
- ▶ WVU bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen
- ▶ Für die Messeinrichtungen gelten die eichrechtlichen Vorschriften



Bild: <https://www.kamstrup.com/de-de/products-and-solutions/water-meters>

# Funkablesung – was sagt die AVBWasserV?

- ▶ § 20 AVBWasserV geht als Leitbild von **Ablesung vor Ort** aus
- ▶ Befugnis WVU zum Einbau fernauslesbarer Zähler folgt aus **Bestimmungsrecht** der Art der zu verbauenden Messeinrichtung gemäß § 18 AVBWasserV
- ▶ Voraussetzung: **Anhörung** und **Interessenabwägung**
  - Kunde sollte über Pläne informiert werden und angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt bekommen
- ▶ Regelungen in Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV sinnvoll

# Erste Reaktionen des Gesetzgebers – Art. 24 Abs. 4 der BayGO

## ▶ Widerspruchslösung:

*„In Satzungen (...) kann bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. (...) Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts (...) darauf hin, dass sie oder ein berechtigter **Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion (...) widersprechen können.**“*

- ▶ Anwendungsbereich: Öffentlich-rechtlich organisierte WVU in Bayern, deren Gemeinden entsprechende Satzungen erlassen haben

Und wie kommen die Sparten zusammen?  
Spartenübergreifendes Smart Metering und  
das „Liegenschaftsmodell“

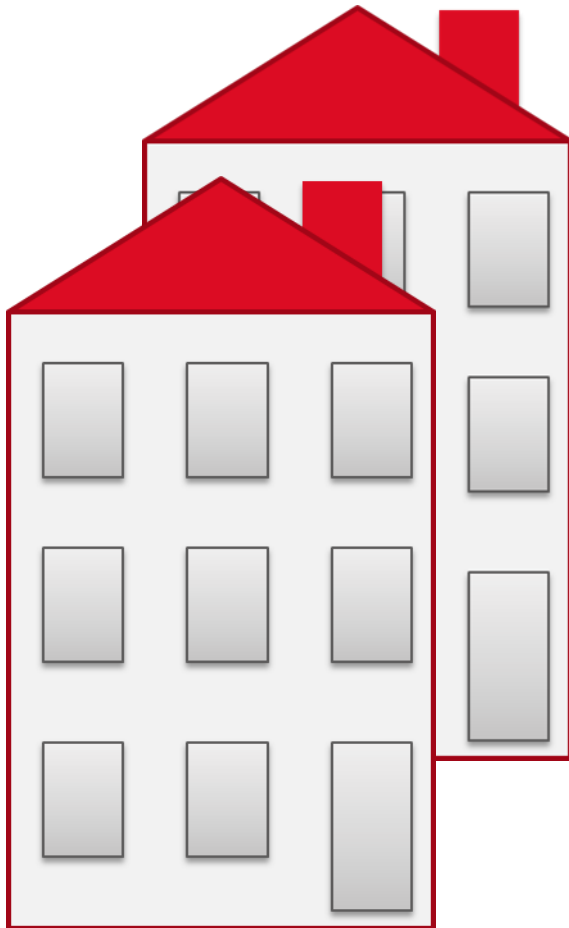


# Spartenbündelung mit Wärme ausdrückliches Ziel des MsbG

*„Intelligente Messsysteme bilden an der Schnittstelle des Energieversorgungsnetzes zu Erzeugung und Verbrauch **die technische Grundlage für eine Vielzahl von Anwendungsfällen**, welche sich aus den Bereichen Netzbetrieb, Strommarkt, Energieeffizienz und „Smart Home“ ergeben.*

*Anwendungsfälle sind insbesondere Verbrauchstransparenz für die Letztverbraucher, Vermeidung von Ablesekosten ... und **„Spartenbündelung“ im Sinne einer gleichzeitigen Ablesung und Transparenz auch für die Sparten Gas, Heizwärme und Fernwärme** und schließlich die sichere Infrastruktur für Anwendungsfälle im „Smart Home“.*

BT-Drs. 18/7555, S. 72



- ▶ Synergieeffekte: Zusätzlicher Anreiz zur „vollständigen Ausstattung größerer Wohneinheiten“ mit intelligenter Messtechnik
  - Messstellenbetrieb „aus einer Hand“
- ▶ **Anschlussnehmer** (Eigentümer) darf einheitlichen MSB bestimmen, wenn
  - alle Zählpunkte einer Liegenschaft mit iMS ausgestattet werden,
  - neben Strom mindestens zusätzlich Gas, Fernwärme oder Heizwärme über SMGW gebündelt wird und
    - Wasser?
  - Keine Mehrkosten für Anschlussnutzer entstehen
- ▶ **Anschlussnutzer** (Mieter) verlieren ihr Wahlrecht

# Folgen des Wahlrechts des Anschlussnehmers - § 6 MsbG

- ▶ Auswirkungen auf bestehende Verträge mit dritten MSB
  - **Laufende Verträge (*welche Verträge?*) mit dritten MSB (*welche MSB?*) enden entschädigungslos**, wenn Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen (frühestens nach 5 Jahren)
  - Zwischen Ausübung Wahlrecht und Vertragsbeendigung müssen mindestens 6 Monate liegen
  - Betroffene MSB müssen Gelegenheit erhalten, Bündelangebot abzugeben (Frist: 3 Monate vor Ausübung Wahlrecht)

# Im Markt diskutierte Fragen

- ▶ **Welche Vertragsverhältnisse sind erfasst?**
  - wMSB im Stromsektor? Anschlussnutzer mit wMSB?
  - Verträge zwischen Vermieter und Messdienstleister für Wasser/Wärme?
- ▶ Ggf. vertraglicher **Anpassungsbedarf im Mietvertrag** (Prüfung vereinbarter Betriebskosten!; Zeit bis 2021 nutzen!)
- ▶ **Keine Mehrkosten für den Mieter: Welcher Maßstab gilt?**
  - MDL-Kosten für Gas/Heiz- oder Fernwärme (aktuell) + heutige Kosten für MSB im Stromsektor?
  - Oder können POG für IMS angesetzt werden?

Aber da war doch noch was...?

DS-GVO

# Sicherheit der Verarbeitung: SMGW als Stand der Technik?

- ▶ Nach Art. 32 DS-GVO sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein **angemessenes Schutzniveau** zu gewährleisten
  - Berücksichtigung des Stands der Technik
- ▶ Verlangt die Datensicherheit zukünftig einen dem SMGW wenigstens entsprechendes Schutzniveau?
  - Dagegen spricht, dass der „Stand der Technik“ nach DS-GVO autonom auszulegen ist; ein Rückgriff auf die nationale Gesetzeslage ist nicht zulässig
  - **Aber:** Wie lange ist ein unterschiedliches Schutzniveau in verschiedenen Sparten zu rechtfertigen?

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Florian Wagner, BBH Erfurt  
Tel +49 (0)361 644 168 -225  
florian.wagner@bbh-online.de  
www.bbh-online.de